

BESCHLUSSVORLAGE V0828/19 öffentlich	Referat	Referat VIII
	Amt	Umweltamt
	Kostenstelle (UA)	1102
	Amtsleiter/in	Müller, Birgit
	Telefon	3 05-25 40
	Telefax	3 05-25 43
	E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
Datum	01.10.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung	19.11.2019	Kenntnisnahme	
Stadtrat	05.12.2019	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Runder Tisch Mobilfunk
- Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Ingolstadt vom 23.04.2018 -
Stellungnahme der Verwaltung
(Referent: Herr Dr. Ebner)

Antrag:

Der jährliche Statusbericht über die Entwicklung des Mobilfunks in Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Dr. Rupert Ebner
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Derzeit (Stand September 2019) existieren laut den Standortbescheinigungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, insgesamt 126 Hochfrequenzanlagen (u. a. für Mobilfunk) in Ingolstadt. Gegenüber 2018 bedeutet dies eine Steigerung der Funkanlagenstandorte in Ingolstadt um ca. 5 Prozent. Auch vor dem Hintergrund der neuen 5G-Mobilfunktechnik mit dem u. a. damit verbundenen „autonomen Fahren“ wird ein weiterer Ausbau erfolgen müssen. In erster Linie dürften die vorhandenen Funkanlagenstandorte aufgerüstet werden, weitere zusätzliche Anlagenstandorte werden aber erforderlich sein.

Die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen ist nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Umweltamt nur anzeigepflichtig. Die in der Verordnung enthaltenen Grenzwerte (Elektrischen Feld-

stärken und magnetischen Flußdichten) sind einzuhalten, werden aber bei den derzeit vorhandenen Anlagen nicht ansatzweise ausgeschöpft. Die Grenzwerte werden in der Praxis i. d. R. weit unterschritten, wie Messungen gezeigt haben. Bei den in der Vergangenheit durchgeführten Messungen auch in Ingolstadt wurden nur in wenigen Fällen 10 Prozent der maximal zulässigen Obergrenzen ermittelt. Eine Anlage geht nur dann in Betrieb, wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten sind. Die Einhaltung der genannten Grenzwerte überwacht die Bundesnetzagentur, die im Rahmen der Standortbescheinigungen auch die entsprechenden Sicherheitsabstände für Mobilfunkanlagen festlegt. Die Grenzwerte gelten natürlich auch für die neue 5G-Technik. Auch hier ist der Schutz der Gesundheit nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz gesichert.

Jede standortbescheinigungspflichtige Funkanlage wird von der Bundesnetzagentur individuell bewertet und in unregelmäßigen Abständen am Installationsort überprüft. Sofern festgelegte Sicherheitsabstände am Installationsort nicht eingehalten werden können, darf die betreffende Funkanlage den Betrieb nicht aufnehmen.

Für Mobilfunksendeanlagen unter 10 m Höhe einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Rauminhalt besteht nach der Bayerischen Bauordnung keine Baugenehmigungspflicht, sondern lediglich eine Anzeigepflicht bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Umweltamt. Grundsätzlich werden nach der 26. BImSchV Kommunen, in deren Gebiet Mobilfunksendeanlagen errichtet werden sollen, gehört und erhalten rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme. Soweit in Ingolstadt für entsprechende Standorte städtische Flächen bzw. Gebäude angefragt werden, werden die Vertragsvergaben gemäß § 4 Nr. 18 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt im Stadtrat behandelt. Dieser entscheidet letztendlich, ob der angefragte Standort realisiert oder abgelehnt wird. Wenn Mobilfunksendeanlagen, die mit einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur genehmigt wurden, auf privatem Grund errichtet werden sollen, besteht rechtlich seitens der kommunalen Behörden keine Möglichkeit, den Betrieb der Anlagen zu untersagen.

Im Übrigen besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über dieses Thema umfassend im Internet zu informieren. Die „EMF-Datenbank“ unter www.bundesnetzagentur.de listet alle im Bundesgebiet befindlichen ortsfesten Funkanlagen auf. Dort erhält man auch sämtliche Informationen der mobilen Telekommunikation sowie die Ergebnisse von durchgeführten Messreihen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Umwelt (LfU) seit vielen Jahren flächendeckend in bayerischen Wohngebieten misst, wie stark die Bevölkerung elektromagnetischen Feldern im gesamten Frequenzbereich ausgesetzt ist. Diese Messungen zeigten auch in Ingolstadt, dass die Exposition im Mittel bei einigen wenigen Prozent der gesetzlich festgelegten Grenzwerte liegt. Unter www.elektrosmog.bayern.de findet man außerdem umfangreiche Informationen zu elektromagnetischen Feldern, Grenzwerten, Empfehlungen und Messungen, die auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.